**Beauftragung zur „befähigten Person – Elektrische Arbeitsmittel“ gemäß BetrSichV und TRBS 1203.**

|  |  |
| --- | --- |
| **Angaben zur Person** | |
| **Vorname, Name:** |  |
| **Abteilung:** |  |

|  |  |
| --- | --- |
| **Verantwortungsbereich** | |
| **Aufgaben:** |  |

Im Rahmen dieser Beauftragung zur befähigten Person kann Herr       aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit sowie Aus- und Weiterbildung nachstehend ausgeführte Prüfungen durchführen.:

| **Zulässige Tätigkeiten** | |
| --- | --- |
|  | Befähigte Person gemäß TRBS 1203 für die Erst- und Wiederholungsprüfungen an ortsveränderlichen elektrischen Arbeitsmitteln entsprechend  *Arbeitsanweisung AA\_GP\_01* |
|  | Befähigte Person gemäß TRBS 1203 für die Erst- und Wiederholungsprüfungen von elektrischen Maschinen entsprechend  *Arbeitsanweisung AA\_GP\_02* |
|  | Befähigte Elektrofachkraft für die Erst- und Wiederholungsprüfungen von elektrischen Anlagen entsprechend  *Arbeitsanweisung AA\_GP\_03* |
|  | Befähigte Person gemäß TRBS 1203 für die Erst- und Wiederholungsprüfungen von Schweißgeräten entsprechend  *Arbeitsanweisung AA\_GP\_04* |
|  | Befähigte Person für die Erst- und Wiederholungsprüfungen von Ladesäulen und Ladekabel  entsprechend  *Arbeitsanweisung AA\_GP\_08* |
|  | Befähigte Person für die Erst- und Wiederholungsprüfungen von Photovoltaik (PV)-Systeme |

Hiermit wird Herr       durch den Unternehmer, Herrn     , zur befähigten Person für die Prüfung von elektrischen Arbeitsmitteln beauftragt.

**Grundlagen der Beauftragung:**

* § 9 OWiG
* § 13 ArbSchG
* § 13 DGUV Vorschrift 1
* § 2 BetrSichV
* TRBS 1203
* DGUV Vorschrift 3

Die persönlichen und beruflichen Voraussetzungen für diese Tätigkeit der befähigten Person gemäß   
§ 2 Abs. 6 BetrSichV inklusive TRBS 1203 sind erfüllt und wird durch die **Anlage 1** „Gesprächsleitfaden Beauftragung zur befähigten Person“ dokumentiert. Eine „zeitnahe“ berufliche Tätigkeit im Bereich der Elektrotechnik und die Kenntnisse der aktuellen Normung sind gewährleistet.

Für den Verantwortungsbereich innerhalb des beschriebenen Arbeitsbereiches ist die verantwortliche befähigte Person ausdrücklich in jeder Hinsicht auf seine Aufgabe weisungsfrei gestellt.

Eine Kopie dieser Beauftragung ist der verantwortlichen befähigten Person auszuhändigen und eine weitere Kopie in den Personalakten zu hinterlegen.

Der verantwortlichen befähigten Person stehen Mess- und Prüfeinrichtungen sowie Software gemäß dem Stand der Technik zu Verfügung.

Eine regelmäßige Weiterbildung ist zu ermöglichen.

|  |
| --- |
| Ort, Datum |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |  |
| Unternehmer |  | Zu beauftragende Person |  |  |

**§ 9 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG):**

(1) Handelt jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder
3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

(2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten

1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen, und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.“

**ArbSchG**

**§ 13 Verantwortliche Personen**

(1) Verantwortlich für die Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Pflichten sind neben dem Arbeitgeber

1. sein gesetzlicher Vertreter,
2. das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person,
3. der vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft,
4. Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse,
5. sonstige nach Absatz 2 oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach einer Unfallverhütungsvorschrift beauftragte Personen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.

(2) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

**DGUV Vorschrift 1**

**§ 13 Pflichtenübertragung**

Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen.

**Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)**

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

(6) Zur Prüfung befähigte Person ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung von Arbeitsmitteln verfügt; soweit hinsichtlich der Prüfung von Arbeitsmitteln in den Anhängen 2 und 3 weitergehende Anforderungen festgelegt sind, sind diese zu erfüllen.

**TRBS 1203**

**Auszug Abschnitt 2**

1. Gemäß § 3 Absatz 6 Satz 6 BetrSichV hat der Arbeitgeber zu ermitteln und festzulegen, welche Voraussetzungen die zur Prüfung befähigten Personen erfüllen müssen, die von ihm mit den Prüfungen von Arbeitsmitteln nach den §§ 14, 15 und 16 BetrSichV zu beauftragen sind. Dabei gilt § 2 Absatz 6 BetrSichV. Hierbei hat der Arbeitgeber zu gewährleisten, dass die Befähigung der Schwierigkeit bzw. Komplexität der Prüfaufgabe angemessen ist, sodass die Prüfung sachgerecht durchgeführt werden kann.
2. Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass die zur Prüfung befähigte Person so ausgewählt und qualifiziert ist, dass sie die ihr übertragenen Prüfaufgaben dem Stand der Technik entsprechend (z.B. TRBS und andere technische Regeln, DGUV-Prüfgrundsätze, ggf. in der erforderlichen Reihenfolge der Prüfschritte) und mit dem entsprechenden Prüfumfang zuverlässig und sorgfältig durchführt. In Abhängigkeit von der Prüfaufgabe (z.B. Prüfumfang, Prüfanlass, Nutzung bestimmter Messgeräte) können die Anforderungen an die Befähigung variieren.
3. Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass die zur Prüfung befähigte Person ausreichend befähigt ist, (…)